

Bund Deutscher Rechtspfleger * Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

Rechtsausschuss des Deutschen
Bundestages

03. Januar 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, vor den Mitgliedern Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages eine Äußerung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte abgeben zu können.

Unsere Stellungnahme soll sich auf den für die Tätigkeit der Rechtspfleger wesentlichsten Teil der Neuregelung, nämlich die beabsichtigte Änderung der funktionellen Zuständigkeit, beschränken.

- a) Der vom Bundesministerium der Justiz am 18. Januar 2012 vorgelegte Referentenentwurf sah vor, dem Rechtspfleger das Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Restschuldbefreiung in vollem Umfang zu übertragen. Diesem – der Verfahrensstraffung und -einheitlichkeit dienenden – Vorschlag haben wir seinerzeit in unserem Schreiben vom 16. März 2012 an das Bundesministerium der Justiz uneingeschränkt zugestimmt.

Wie die Begründung des damaligen Referentenentwurfs – nach unserer Ansicht zutreffend – ausführte, obliegen dem Rechtspfleger im Insolvenzverfahren schon jetzt zahlreiche und umfangreiche Entscheidungen. Unbestritten ist anerkannt, dass der Rechtspfleger aufgrund seines Fachhochschulstudiums über die fachliche Kompetenz für die sachgerechte Bearbeitung der Insolvenzverfahren verfügt. Im Rechtspflegerstudium werden nicht nur tiefgreifende Kenntnisse im Bürgerlichen Recht und im Prozessrecht, sondern auch intensive Kenntnisse im Vollstreckungsrecht, im Insolvenzrecht, im Handels- und Gesellschaftsrecht wie auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. Vielfach geübte Praxis ist es deshalb

Seite 1 von 3

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Geschäftsstelle:
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen
Tel.: +4934441599011
Fax: +493444124227
Mobil: +491783596592
E-Mail: post@bdr-online.de

bereits heute, dass die Rechtspfleger die Verfahren führen und die richterlichen Entscheidungen bis zur Unterschriftsreife vorbereiten. Die Rechtspfleger haben hierdurch eindrucksvoll bewiesen, dass sie in der Lage sind, die Verfahren effektiv und beanstandungslos zu bearbeiten. Nach unserer Ansicht sollte sich daher die Fassung des Referentenentwurfs im Gesetzesbeschluss wiederfinden.

Gelegentlich geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken vermögen wir – ebenso wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf – nicht zu teilen. Entscheidungen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen oder persönlichen Folgen für die Betroffenen sind auch in anderen Verfahren dem Rechtspfleger zugewiesen. Nur beispielhaft seien der Zuschlagsbeschluss in der Zwangsversteigerung, die Entscheidung über Vollstreckungsschutzanträge bei der Zwangsvollstreckung von Räumungstiteln, Eingriffe in die elterliche Sorge zur Abwendung einer Gefährdung des Kindesvermögens oder die betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Wohnungsauflösung genannt. Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber – nur – die Anordnung oder Androhung von Freiheitsentziehungen als einen solch schwer wiegende Grundrechtseingriff gesehen, der von Verfassungs wegen dem Richter vorbehalten bleiben muss. Kontradiktorische Entscheidungen trifft der Rechtspfleger auch sonst, etwa bei der Kostenfestsetzung oder in der Zwangsvollstreckung. Auch über die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung befindet der Rechtspfleger bereits jetzt, sofern nicht ausnahmsweise der Richtervorbehalt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG vorliegt. Schließlich ist dem Rechtspfleger in vielen Fällen auch bereits die Schaffung von Vollstreckungstiteln zugewiesen, etwa von Kostenfestsetzungsbeschlüssen, Vollstreckungsbescheiden, Unterhaltsfestsetzungsbeschlüssen im vereinfachten Verfahren, Zuschlagsbeschlüssen oder gerichtlichen Vergleichen in den ihm übertragenen Angelegenheiten. Schließlich bleibt die Möglichkeit des Richters, das Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 RPfIG an sich zu ziehen, weiterhin ebenso erhalten wie die richterliche Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren als letztverbindliche Entscheidung.

Eventuell für Einzelfälle befürchtete Ungewissheiten über die Zuständigkeit – etwa bei einem Gläubigerantrag, der die Kriterien des § 304 InsO nicht deutlich erkennen lässt – können auf dem Weg des § 7 RPfIG geklärt werden.

- b) Im Laufe der Diskussion über die Neuordnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens haben wir erfahren müssen, dass die damalige, von uns unterstützte Auffassung des Bundesministeriums der Justiz offenbar nicht von allen am Insolvenzverfahren interessierten Kreisen und wohl auch nicht in allen Bundesländern von den politisch Verantwortlichen geteilt wird. Der schließlich in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Regierungsentwurf beschränkt sich hinsichtlich des Rechtspflegergesetzes auf redaktionelle Folgeänderungen.

Demgegenüber hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf um Prüfung gebeten, ob die Landesregierungen ermächtigt werden können, die entsprechenden Richtervorbehalte für Verbraucherinsolvenzverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Damit könne den unterschiedlichen personalwirtschaftlichen Belangen der einzelnen Länder Rechnung getragen werden. Eine nicht bundesweit einheitlich geregelte funktionale Zuständigkeit erscheine unproblematisch.

Wir haben uns in der Vergangenheit grundsätzlich – ebenso wie jetzt die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates – gegen Länderöffnungsklauseln im Rechtspflegerrecht ausgesprochen. In dem vorliegenden besonderen Fall haben wir jedoch Anlass, ausnahmsweise die Schaffung einer Öffnungsklausel zu befürworten.

Der Deutsche Bundestag hat bei der Beschlussfassung zu dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (Bundestags-Drucksache 17/7511) festgestellt, dass die Frage auf dem Prüfstand stehe, ob die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten, wie sie in § 18 RPfIG ausgestaltet ist, noch eine zeitgemäße Regelung darstellt. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren zu evaluieren und in diesem Rahmen auch zu prüfen, ob die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger angemessen ist oder ob die funktionelle Zuständigkeit im Interesse einer effektiven Verfahrensabwicklung neu austariert werden sollte.

Eine sachgerechte Bewertung der Zuständigkeiten im Rahmen der Evaluierung wird nur gelingen, wenn aussagekräftige Erkenntnisse aus der gerichtlichen Praxis gewonnen werden können. Hierfür werden Erfahrungen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlicher Rechtsanwendung von unschätzbarem Wert sein. Eine Länderöffnungsklausel wird dazu beitragen können, neue Zuständigkeitsmodelle zu erproben und sie auf gefestigter Grundlage mit der herkömmlichen Aufgabenverteilung zu vergleichen.

Den von der Bundesregierung vorgebrachten Argumenten gegen eine Länderöffnungsklausel vermögen wir nicht zu folgen. Eine internationale Ausrichtung spielt im Verbraucherinsolvenzverfahren praktisch keine Rolle. Auch der Rechtsschutz übergangener Mitbewerber gegen die gerichtliche Auswahl des Insolvenzverwalters dürfte in diesem – für die Verwalter wohl weniger lukrativen – Bereich faktisch unproblematisch sein. Sollte tatsächlich einmal ein Mitbewerber Erinnerung gegen eine Beststellungsentscheidung des Rechtspflegers einlegen, so könnte der nach § 28 RPfIG zuständige, am selben Gericht tätige Amtsrichter ohne Verzögerung hierüber befinden.

Wir regen daher für den Fall, dass sich der Deutsche Bundestag nicht zu einer vollumfänglichen Übertragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens einschließlich der Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Restschuldbefreiung auf den Rechtspfleger entschließen kann, die Schaffung einer entsprechenden Länderöffnungsklausel an.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer, Bundesvorsitzender Klaus Rellermeyer, Stellv. Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:



Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Seite 3 von 3

Geschäftsstelle:
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen
Tel.: +493444124270
Fax: +493444124227
Mobil: +491783596592
E-Mail: post@bdr-online.de